Bußgeld oder Strafe droht:

Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge nicht veranlasst.

Dem Arbeitgeber droht ein Bußgeld und unter bestimmten Umständen sogar eine Strafe, wenn die Pflichtvorsorge nicht oder nicht rechtzeitig veranlasst wird. Arbeitgeber dürfen Tätigkeiten mit notwendiger Pflichtvorsorge nur von Beschäftigten ausüben lassen, die daran teilgenommen haben (§ 4 ArbMedVV).

Der Praxisinhaber hat nach § 3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) folgende Arbeitsschutzmaßnahmen zu veranlassen:

Art der Untersuchung	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge	Wunschvorsorge
G 42 Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung	Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung (§ 4 ArbMedVV in Verbindung mit Anhang Teil 2 Abs. 1 Nr. 2)		Arbeitsmedizinische Vorsorge, die der Arbeitgeber den Beschäftigten nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen hat. Eine Wunschvorsorge kommt z. B. dann in Betracht, wenn eine Mitarbeiterin einen Zusammenhang zwischen einer psychischen Störung und ihrer Tätigkeit vermutet.
G 24 Hauterkrankungen/ Feuchtarbeit	Regelmäßig vier oder mehr Stunden täglich Feuchtarbeit: Beurteilung des Hauterkrankungsrisikos (§ 4 ArbMedVV in Verbindung mit Anhang Teil 1 Abs. 1 Nr. 2a und 2f)	Regelmäßig mehr als zwei Stunden täglich Feuchtarbeit: Beurteilung des Hauterkrankungsrisikos (§ 5 ArbMedVV in Verbindung mit Anhang Teil 1 Abs. 2 Nr. 2e)	
G 37 Tätigkeiten an Bildschirmgeräten		Tätigkeiten an Bildschirmgeräten (§ 5 ArbMedVV in Verbindung mit Anhang Teil 4 Abs. 2 Nr. 1)	

Wann muss die arbeitsmedizinische Vorsorge durchgeführt werden?

Pflichtvorsorge G 42 / G 24

- innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit
- die zweite Vorsorge erfolgt in der Regel nach zwölf Monaten
- weitere Vorsorgemaßnahmen spätestens nach 36 Monaten
- eine abweichende Frist legt der Arbeitsmediziner fest
- die letzte Vorsorge ist bei Beendigung einer Tätigkeit mit Infektionsgefährdung anzubieten

Angebotsvorsorge G 24 / G 37

- vor Aufnahme der Tätigkeit
- vor Ablauf von 36 Monaten
- eine abweichende Frist legt der Arbeitsmediziner fest

Die jeweiligen arbeitsmedizinischen Vorsorgemaßnahmen führen nur Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Ärzte mit der Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" durch. Die Kosten trägt – auch bei einer Angebots- oder Wunschvorsorge – der Praxisinhaber.

Impfungen

Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge und zum Minimieren des Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber die Mitarbeiter über Maßnahmen zur Immunisierung (z. B. Hepatitis B-Schutzimpfung, Masern, Röteln, Windpocken, etc.) zu unterrichten. In Deutschland besteht zurzeit keine Impfpflicht. Allerdings haben die Beschäftigten die Mitwirkungspflicht nach § 21 Abs. 3 SGB VII zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu beachten.

Fragen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge/Immunisierungsmaßnahmen beantwortet Ihnen gerne Renate Friedrich, Telefon: 0421 33303 – 40. *(rf)*